

## PRIVATE MILITARY COMPANIES – im schwarzen Loch des Völker-und Menschenrechts?

Constanze Schimmel

### A. Problemskizze

Über 1000 Militärfirmen bieten heutzutage weltweite Dienste an, die vormals zu den staatlichen Kernfunktionen im Sicherheitssektor gehörten. Unter Militärfirmen (engl. *Private Military Companies*, PMCs) werden Unternehmen verstanden, die privatrechtlich organisiert sind, hauptsächlich an Gewinnmaximierung orientiert sind, aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages tätig werden und Militär- und Sicherheitsdienste im weitesten Sinne anbieten. Dazu zählen Belieferung und Unterhaltung militärischer Basen oder Ausrüstung von Soldaten in jeglicher Form, Stellung der Leibwache für hochrangige Zivilisten im politischen Leben oder Staatsfunktionäre, Aufklärungsdienste, die traditionellerweise von Geheimdiensten ausgeführt werden, aber auch der Kampfeinsatz an vorderster Front. Nach diesen Tätigkeiten werden folgende unterschiedliche Unternehmenstypen unterschieden: *Military Provider Firms* (Umsetzung, Steuerung), *Military Consultant Firms* (Rat und Training, keine eigene Umsetzung) und *Military Support Firms* (Logistik, technische Unterstützung, Lieferung, Transport). Die Gebiete, auf denen diese Firmen aktiv sind, sind finanziell äußerst attraktiv: Allein 2005 berichtete das börsennotierte Unternehmen L-3 von einem Umsatz von mehr als 3 Milliarden US-Dollar.

Für den Anfang können vier Beispiele zur Illustration der mit dem Einsatz von PMCs verbundenen Probleme dienen:

- Das amerikanische Unternehmen *Military Professional Resources Inc.* (MPRI) unterrichtete 1995 die kroatische Armee im Rahmen eines „Transition to Democracy“-Programms angeblich über die Rolle einer Armee in einer Demokratie. Allerdings wird vermutet, dass unter diesem Mantel Unterrichtung sowohl in strategischer wie auch taktischer Armeeführung und in moderner Waffenkunde stattfand. Warum? Die kroatische Armee änderte unverzüglich auf diese Unterrichtung hin ihre Taktik und konnte so in der überraschenden und besonders blutigen Kampagne „Operation Storm“ im August 1995 den Kriegsverlauf zu ihren Gunsten verändern. Militärexperten analysierten dieses Vorgehen als eines, das an die Militärstrategien von NATO-Armeen erinnerte. Im Verlauf der Kampagne kam es zu systematischen Menschenrechtsverletzungen. Mehrere kroatische Generäle wurden aufgrund der Vorkommnisse wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) angeklagt.<sup>1</sup> Das das Training durchführende Unternehmen wurde im Laufe der Ermittlungen in Den Haag als erste PMC überhaupt in dem Forum eines internationalen Straftribunals ausdrücklich erwähnt. Strafrechtlich wurde bis dato allerdings noch kein Angestellter von MPRI zur Verantwortung gezogen. Das Unternehmen leugnete jede Beteiligung oder Einflussnahme auf „Operation Storm“: „No MPRI employee played a role in planning, monitoring or assisting in Operation Storm“ (Lt. General Soyster, MPRI Sprecher). Dagegen kommentierte der Militäranalyst Roger Charles wie folgt: „No country moves from having a rag-tag militia to carrying out a professional military offensive without some help“. Darüber hinaus wird sowohl von offizieller US-amerikanischer als auch von Unternehmensseite geleugnet, dass der Einsatz von MPRI mit ausdrücklicher Billigung bzw. auf Vermittlung der USA hin zustande kam. Eine direkte Unterstützung durch die USA war aufgrund des UN-Waffenembargos gegen Kroatien zu dieser Zeit nicht möglich.

- In Bosnien haben Angestellte einer anderen PMC, *DynCorp*, angeblich einen Sexsklavenring mit Mädchen unterhalten. Die fraglichen Angestellten wurden ausgewiesen und ihre Pässe konfisziert. Allerdings wurde keiner von ihnen bis dato strafrechtlich verfolgt. Vielmehr wurde die Angestellte, die dafür sorgte, dass der Skandal ans Licht kam, entlassen. Auch in Kolumbien kamen DynCorp-Mitarbeiter wiederholt wegen Drogenhandel und Drogenkonsum in Gerede, genießen aber, vertraglich zugesichert, vor lokalen Behörden Schutz vor Strafverfolgung.
- Als weiteres Beispiel kann das Vorgehen der PMCs *Sandline International* und *Executive Outcomes* in Papua-Neuguinea (1990) dienen: Der damalige Premierminister von Papua-Neuguinea wollte mit Hilfe von *Sandline International* die auf einer Insel ausgebrochene Rebellion niederschlagen. Die Insel beheimatete eine der wirtschaftlich ertragreichsten und daher wichtigsten Ressourcen Papua-Neuguineas. Daher heuerte der Premier im März 1990 *Sandline International* an, um die Unabhängigkeitsbewegung niederzuschlagen. *Sandline International* schloss wiederum mit *Executive Outcomes* einen Vertrag. Allerdings lehnte sich die nationale Armee mit einem Großteil der politischen Elite gegen den Premier auf und setzten die PMC-Truppen fest. Eine Untersuchung des eigenwilligen Vorgehens des Premiers wurde eingeleitet und die PMC-Truppen ausgewiesen.
- Anschaulich ist auch das Beispiel von *Logo Logistics* und Äquatorial-Guinea (2003): 64 Angestellte der britisch-südafrikanische PMC *Logo Logistics*, die sich ausweislich südafrikanischer Geheimdienstangaben auf dem Weg zu einem Putsch nach Äquatorial-Guinea befanden, wurden in Zimbabwe verhaftet und vor Gericht gestellt. Äquatorial-Guinea nahm weitere 15 Männer im Land fest. Zunächst war die Einlassung des Anführers, Simon Mann, dass die PMC nur für eine Bergbaugesellschaft in der Demokratischen Republik Kongo arbeiten wollte. Er wurde im September 2004 jedoch wegen versuchten illegalen Waffenhandels in Zimbabwe verurteilt. Die anderen Inhaftierten wurden wegen Verletzung der Einreisebestimmungen verurteilt. Das Motiv für diesen geplanten Putsch war es anscheinend durch den Regierungswechsel eine unternehmensfreundlichere Politik zu bewirken.

Der Folterskandal von Abu Ghraib steht für sich. Von der Weltöffentlichkeit jedoch eher unbeachtet geblieben ist die Tatsache, dass Angestellte der beiden privaten Unternehmen *caci international* und *TITAN* anscheinend Befehle zu Misshandlungen gegeben haben sollen bzw. selbst bei solchen anwesend waren. Diese Möglichkeit, dass sich Privatpersonen in die Befehlskette einschalten konnten, sei, so wird berichtet, nur deswegen möglich gewesen, weil die Situation im Gefängnis nicht durchschaubar gewesen sei und die Soldaten nicht wussten, dass die Angestellten tatsächlich nur zur Durchführung von Übersetzungstätigkeiten vor Ort waren.

Diese vier Beispiele illustrieren die Problematik der Aktivität von diesen Militärfirmen recht anschaulich. Selbst wenn nur Training und Beratung angeboten wird und kein direkter Kampfeinsatz stattfindet, kann dies erhebliche Auswirkungen auf die militärische Schlagkraft eines Staates haben. Außerdem wurde die Problematik deutlich, dass dieses neu gewonnene Wissen missbraucht werden kann und sich dann die Frage der Verantwortlichkeit der Angestellten des Unternehmens bzw. des Unternehmens selbst stellt. PMC-Angestellte stehen außerhalb des Militärs, unterliegen damit nicht der Befehlskette, der Militärdisziplin oder dem Militärstrafrecht. Das Umfeld mancher Einsätze birgt die Gefahr, dass Angestellte Verbrechen begehen, die aufgrund der Tatsache, dass sie in diesem Umfeld begangen werden, oder aufgrund von vertraglich zugesicherte Immunitäten in der Regel nicht strafrechtlich verfolgt werden (können). Bis heute gibt es auch keine Anklage vor einem internationalen Völkerstraftribunal bzw. –gerichtshof. Die einzige gangbare Möglichkeit für Opfer scheint der zivilrechtliche Weg einer Schadensersatzklage gegen diese Unternehmen zu sein. Dieser war bis dato jedoch noch nicht erfolgreich (zumindest soweit diese Klagen nicht im Vorfeld und unter Ausschluss der Öffentlichkeit verglichen wurden). Manche PMCs scheinen als der verlängerte Arm von westlichen Regierungen zu agieren, die für deren Handlungen jedoch weder politisch noch rechtlich einstehen. PMCs können von zweifelhaften Akteuren angestellt werden, um interne Kämpfe um Unabhängigkeit und Selbstbestimmung zu beeinflussen. Des Weiteren wurde deutlich,

dass PMCs selbst Einfluss auf nationale Politik nehmen können (und das mit sehr geringer Truppenstärke), um ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen (oder denen verbundener Unternehmensteile) zu dienen. Darüber hinaus haben vergangene Einsätze gezeigt, dass das Profitinteresse des Unternehmens nicht unbedingt deckungsgleich mit dem Interesse des Klienten ist, einen Konflikt schnell und kostengünstig zu beenden. Manche Staaten können sich diese Unternehmen auch nur leisten, wenn sie sie mit Anrechten auf Naturressourcen mit einer Laufzeit von mehreren Jahrzehnten entlohnen.

Staaten, die sich dieser Unternehmen bedienen, argumentieren mit deren Effektivität und Wirtschaftlichkeit und dem Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverteidigung (so Angola 1995 in Verteidigung ihres Vertrages mit *Executive Outcomes*).

## **B. Rechtliche Einordnung**

### **Söldner im internationalen Recht**

PMCs werden oft auch als das moderne Gesicht des jahrtausende alten Berufstandes der Söldner bezeichnet. Da international noch keine spezifische Regulierung der Tätigkeiten von Militärfirmen existiert, kann daher möglicherweise das Völkerrecht und dessen Haltung bezüglich Söldner weiterhelfen. Das Völkerrecht bietet explizite Söldnerdefinitionen, die entweder Söldnertätigkeiten verbieten bzw. sie regulieren. Es können hier völkervertragsrechtliche und völkergewohnheitsrechtliche Regeln unterschieden werden:

Im Völkervertragsrecht finden sich drei Normen:

- Art. 47 I. *Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte* vom 8. Juni 1977,
- Art. 1 Abs. 1 *Konvention für die Ausrottung des Söldnerwesens in Afrika* der Organisation der Afrikanischen Union vom 3. Juli 1977, und
- Art. 1 *Internationale Konvention gegen die Rekrutierung, den Gebrauch, die Finanzierung und das Training von Söldnern* vom 4. Dezember 1989. Diskussionswürdig ist aber auch, inwiefern das Völkergewohnheitsrecht eine erweiterte Definition bzw. ein weitergehendes Verbot bereithält.

Zunächst stellt sich die Frage, inwiefern PMC-Angestellte oder PMCs unter diese Definition subsumiert werden können. Die Tatbestandsmerkmale der Definitionen ähneln sich, wobei die Basisdefinition Art. 47 II des I. Zusatzprotokolls liefert.

Wenn man die Subsumtion der Tätigkeit von Militärfirmen bzw. derer Angestellter unter Art. 47 II I. Zusatzprotokoll<sup>2</sup> prüft, können folgende Problemfälle festgestellt werden: Die Angestellten müssen für einen konkreten Konflikt angeworben werden und sie müssen „unmittelbar“ an Feindseligkeiten teilnehmen. Durch das letztere Erfordernis werden zumindest die *Military Support Firms* in der Regel aus der Prüfung herausfallen. Bezüglich der *Military Consultant Firms* bleibt die schwierige Auslegung des im humanitären Völkerrecht umstrittenen Begriffes der „unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten“. Insbesondere die Möglichkeit der Umgehung des vierten und fünften Tatbestandsmerkmals (z.B. durch die vorübergehende Verleihung der Staatsangehörigkeit bzw. Eingliederung in die nationale Armee) scheint auf der Hand zu liegen. Darüber hinaus wird in der Regel die alleinige finanzielle Motivation durch die fraglichen Personen mit Hinweis auf deren Patriotismus empört bestritten. Nach hier vertretener Auffassung ist die Tatsache, dass nicht der Staat die Söldner selbst anstellt sondern dieser ein Unternehmen damit beauftragt, nicht schädlich. Da alle Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sein müssen, ist die Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale relativ unwahrscheinlich. So erscheint die Definition im Allgemeinen aber auch im Hinblick auf die hier behandelte Problematik bestenfalls „unworkable“. Prof. Best kommentiert hierzu treffend „[...] any mercenary who cannot exclude himself from this definition deserves to be shot – and his lawyer with him.“

Da das Völkervertragsrecht nun also nicht wirklich Abhilfe schaffen kann, schweift der Blick weiter zum Völkergewohnheitsrecht. Allerdings kann bezüglich der Frage, ob dieses eine weitergehende Definition bzw. ein weitergehendes Verbot zur Verfügung stellt, weder das notwendige subjektive Merkmal (*opinio juris*) noch das objektive Element (*usus*) bejaht

werden: Sowohl die UN-Generalversammlung als auch der UN-Sicherheitsrat haben sich zwar insgesamt in mehr als hundert Resolutionen dafür ausgesprochen "*that mercenary activity should have no place on our globe and that the time has come to make mercenarism a crime.*", allerdings umfassen diese Verurteilungen kein umfassenderes Verständnis des Söldnerbegriffs oder stellen ein umfassenderes Verbot auf. Gegen das erforderliche Vorliegen eines objektiven Elements spricht auch die wachsende Anzahl von PMC-Angestellten, die weiterhin von bedeutenden Staaten wie den USA und GB eingesetzt werden.

Damit ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die akteurzentrierte Betrachtung nicht wirklich weiterführen kann. Betrachtet man jedoch einmal das Ergebnis bzw. die Handlungen der fraglichen Personen, hier also der PMC-Angestellten, ohne zunächst an deren Stellung anzuknüpfen, scheinen sich folgende Instrumente des allgemeinen Völkerrechts anzubieten: der Schutz durch Menschenrechte (völkervertragsrechtlich und -gewohnheitsrechtlich) und der Schutz für Kombattanten, Nichtkombattanten und Zivilisten nach humanitärem Völkerrecht. Unweigerlich kommt man dann aber zu der generellen Problematik, die mit der Stellung von Privatpersonen im allgemeinen Völkerrecht verbunden ist: Grundsätzlich treffen Verpflichtungen aus Menschenrechten nur die Vertragsstaaten der Menschenrechtspakte (v.a. in Form von Abwehrrechten und Schutzpflichten). Aber hier handelt der Staat ja gerade nicht selbst durch seine Organe oder die eigene Armee sondern über vertraglich angestellte Privatpersonen. Daher stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen man die Handlungen der Personen entweder (a) dem anstellenden Staat *und/oder* (b) dem Sitzstaat, d.h. dem Staat, in dem die Militärfirma registriert ist, zurechnen kann. Des Weiteren ist der Verpflichtungsstatus von multinationalen Unternehmen strittig und der von handelnden Individuen ist auch nur ausnahmsweise (vgl. Völkerstrafrecht) gegeben.

### **PMCs und das humanitäre Völkerrecht**

Bevor jedoch die Zurechnungsproblematik erläutert wird, bleibt die Erörterung, inwiefern sich aus dem humanitären Völkerrecht direkt Restriktionen für die Handlungen der PMC-Angestellten ergeben. Wie oben ausgeführt, werden in der Regel die Voraussetzungen des Art. 47 II I. Zusatzprotokoll nicht erfüllt sein. Sollte dies jedoch ausnahmsweise der Fall sein, so wäre diesen Personen der Kombattantenstatus verwehrt und sie hätten keinen Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus, Art. 47 I. In der Mehrheit der Fälle wird dies jedoch nicht so sein. Daher ist zu bestimmen, inwiefern es sich bei diesen Personen um Kombattanten (da nur diese nach humanitärem Völkerrecht direkt Gewalt ausüben dürfen bzw. Objekt von Angriffen sein können) oder Zivilisten handelt. In der Regel werden, v.a. aufgrund der fehlenden Unterscheidbarkeit, die Voraussetzungen des Kombattantenstatus nicht gegeben sein. Damit können sie nur als Zivilisten eingeordnet werden, die, wenn sie direkt an Gewalttätigkeiten teilnehmen, den Schutz des humanitären Völkerrechts verlieren. Auch die Regeln des nicht-internationalen Konfliktes geben kein besseres rechtliches Instrumentarium an die Hand. Art. 13 der Haager Landkriegsordnung hilft nach richtiger Auffassung auch nicht weiter. Daher kommt man zu dem Schluss, dass das humanitäre Völkerrecht nicht wirklich mit dieser modernen Erscheinung des Kriegswesens umgehen kann und daher die den PMC-Angestellten zugewiesene unklare Stellung insgesamt den gesamten Telos des Kriegsvölkerrechts, d.h. den Schutz von Zivilisten, schwächt.

### **PMCs und Staatenverantwortlichkeit**

Da also weder das humanitäre Völkerrecht, noch die staatenverpflichtenden Menschenrechte wirklich eine Lösung bieten, bleibt die Zurechnung der Handlungen der Privatpersonen als einzig wirklich gangbare Möglichkeit. Für die Begründung von Staatenverantwortlichkeit sieht Art. 2 des Entwurfs der *International Law Commission* (ILC) zur Staatenverantwortlichkeit zwei Voraussetzungen vor: Ein dem Staat zurechenbares Verhalten, das eine Völkerrechtsverletzung darstellt. Grundsätzlich gilt im Völkerrecht der Grundsatz der strikten Nichtzurechnung für Handlungen von Privatpersonen. Ausnahmsweise bietet der ILC-Entwurf jedoch eine solche Zurechnungsmöglichkeit. Für die hier behandelte Thematik bietet sich insbesondere Art. 5 (*Conduct of persons or entities exercising elements of governmental authority*), Art. 8 (*Conduct directed or controlled by a*

*State*), Art. 9 (*Conduct carried out in the absence or default of the official authorities*) und Art. 11 (*Conduct acknowledged and adopted by a State as its own*) an. Im Kommentar zu Art. 5 geht die ILC sogar ausdrücklich auf private Sicherheitsfirmen ein. Damit ist grundsätzlich die Möglichkeit der Zurechnung solcher Handlungen gegeben, so dass eine Verantwortlichkeit des anstellenden Staates begründet werden kann. Ausnahmsweise lässt sich auch eine Zurechnung bezüglich des Sitzstaates bejahen, d.h. des Staates, in dem die Militärfirma registriert ist. Davon ist dann auszugehen, wenn der Staat zu einer effektiven Prävention bzw. zu der Ausübung von angemessener Sorgfalt („*due diligence*“) völkerrechtlich verpflichtet wäre. Eine solche Verpflichtung kann m.E. aus dem internationalen Neutralitätsrecht bzw. allgemeiner (und daher leider weniger kraftvoll) aus den Menschenrechtsstandards abgeleitet werden.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass zwar die akteurzentrierte Betrachtung nicht wirklich weiterhilft, dagegen jedoch insbesondere die Zurechnung in dem Bereich der handlungsorientierten Betrachtung. Von der Frage, wie das Völkerrecht grundsätzlich zu den Tätigkeiten von Militärfirmen steht, ist die Frage zu unterscheiden, welche Möglichkeiten es gibt, diese Problematik in Zukunft anzugehen.

### **C. Lösungsmöglichkeiten**

Bezüglich der Lösungsmöglichkeiten sind drei generelle Richtungen zu unterscheiden:

- das Verbot auf internationaler und/oder nationaler Ebene,
- die Regulierung des Sektors
- oder keine Regulierung des Sektors.

Bei einem Verbot, unabhängig davon, ob auf nationaler oder auf internationaler Ebene, ergeben sich das Problem der Ausgestaltung des Verbotes, Definitions- (denn schon das traditionelle Söldnerwesen zu definieren, hat sich, wie oben dargestellt, als äußerst schwierig erwiesen) und Abgrenzungsprobleme (insbesondere der Tätigkeiten von *Military Provider* und *Consultant Firms*). Darüber hinaus macht die Tatsache, dass die USA und Großbritannien offene Befürworter von PMCs sind, ein Verbot auf internationaler Ebene nicht gerade wahrscheinlicher. Bei einem Verbot auf nationaler Ebene kommen noch Mobilität und Transnationalität der Aktivitäten dieser Unternehmen hinzu.

Zu der Möglichkeit einer internationalen Regulierung ist zunächst festzuhalten, dass Problembewusstsein definitiv vorhanden ist, allerdings auch eine eher paradoxe Situation zu konstatieren ist – die Staaten, die generell regulierungswillig sind, sehen sich im Rechtfertigungszwang gegenüber der allgemeinen Stimmung, die von der Verurteilung von Söldnern durch UN-Organen bestimmt wird. Damit scheint insbesondere die harte Haltung der UN-Organen eine internationale Regulierung unwahrscheinlicher zu machen. Zwar wird auf internationaler Ebene auch eine Neudefinierung des Begriffes „Söldner“ diskutiert, allerdings scheint hier in naher Zukunft keine Einigkeit zu erzielen sein. Die allgemeine Alternative zu einer internationalen Regulierung wäre die Vereinheitlichung nationaler Regeln. Bezüglich der nationalen Gesetzeslage herrscht jedoch ein uneinheitliches Bild: In den meisten Ländern gibt es keine spezifischen Gesetze für den PMC-Sektor, es bleibt bei den allgemeinen Regeln, z.B. zu Waffenexporten. Nur wenige Staaten verfügen über teilweise spezifische Gesetze, wie z.B. Südafrika und USA. Allerdings erwies sich insbesondere das südafrikanische Normwerk, das lange Zeit als das Vorbild auf diesem Gebiet galt, im Irakkrieg und in der nachfolgenden Phase als nicht sehr effektiv. Auch sei auf allgemeine Probleme einer nationalen Regulierung hingewiesen, wie z.B. Definitionsprobleme, die Frage, wer die Regulierungskosten trägt, die Mobilität der Unternehmen und der transnationale Charakter der von ihnen angebotenen Dienstleistungen usw.

Das Modell „keine Regulierung“ bedeutet nicht notwendigerweise den Verzicht darauf, Verantwortlichkeit herzustellen: So bleiben die Möglichkeiten, Individualbeschwerden oder -klagen vor internationalen oder regionalen Menschenrechtsspruchkörpern zu erheben, Klagen vor nationalen Gerichten (verfassungsrechtlich, verwaltungsgerichtlich, zivilrechtlich), Strafverfolgung auf nationaler oder internationaler Ebene (IStGH oder andere Völkerstrafrechtstribunale), der Weg der Vertragsstrafe, das Vertrauen auf die „unsichtbare Hand“, die Selbstregulierung der Branche, und die Möglichkeit der Aufarbeitung durch Wahrheitskommissionen.

Zu der ersten Möglichkeit ist zu bemerken, dass es sich hier natürlich um die Verantwortlichkeit des Staates für das Verhalten der *Private Contractors* (entweder des anstellenden Staates oder des Sitzstaates) handelt und sich insbesondere Probleme der Jurisdiktion (vgl. Bankovic), Zurechnungsfragen und Fragen der Gültigkeit von Immunitäten ergeben werden. Es bleibt festzuhalten, dass bis dato noch keine Individualbeschwerde bzw. Individualkommunikation vor einem solchen Gremium zu diesem Themenkomplex erhoben wurde.

Bei Klagen vor nationalen Gerichten wird sich insbesondere das Problem ergeben, dass andere Staaten vor nationalen Gerichten Immunität genießen, wenn es um Tätigkeiten geht, die das Herz der Souveränität betreffen. Hier sorgt insbesondere ein Fall in den USA für Besorgnis, in dem diese Immunität auf eine private Sicherheitsfirma ausgeweitet wurde (*Butters v. Vance International, Inc.*). Die Möglichkeit, zivilrechtlich gegen (auch ausländische) Unternehmen für im Ausland begangene Verletzungen von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht zu klagen, bietet insbesondere der „Alien Tort Claims Act“ in den USA. Mehrere Klagen wurden mittlerweile eingereicht wegen der Vorkommnisse in Abu Ghraib.

Bezüglich der Strafverfolgung auf internationaler Ebene könnte sich dann über die Frage der Individualstrafbarkeit hinaus die Frage der strafrechtlichen Verfolgung der Unternehmensleitung stellen.

Das Modell, das das Vertrauen auf den Marktmechanismus propagiert, d.h. darauf, dass Unternehmen, deren Angestellte Menschenrechtsverletzungen begangen haben, keine zukünftigen Aufträge mehr erhalten werden, ist vor dem Hintergrund der Erfahrungen in Kolumbien und der amerikanischen Vergabepaxis bzw. insgesamt im Lichte der Menschenrechte als nicht gangbar und ineffektiv zu bezeichnen.

Und schließlich ist die vorgeschlagene Selbstregulierung der Branche (hier sei auf die Initiative der „*Voluntary Principles on Security and Human Rights*“ und des Verhaltenskodex der „*International Peace Operations Association*“ verwiesen) insbesondere vor dem Hintergrund der Schwierigkeit der Disziplinierung bedeutsamer und finanzstarker Mitglieder („the tail wags the dog“) eher kritisch zu sehen.

Damit dürfte klar sein, dass die letzte Variante (keine Regulierung), bei unzureichender Völkerrechtsdogmatik bezüglich der Pflichtenstellung von Individuen und Unternehmen bzw. der Zurechnung nicht wirklich überzeugt und allenfalls als Flickenteppichlösung betrachtet werden kann. Lösungen müssen jedenfalls die Mobilität der Unternehmen ernst nehmen und bei einer Regulierung weitmögliche Harmonisierung anstreben. Ansonsten bleibt die Aufgabe dem nationalen Recht und den nationalen Gerichten überlassen. Die Frage, inwiefern der Königsweg wirklich beschritten werden kann, d.h. die Weiterentwicklung der Dogmatik bezüglich der Pflichtenstellung von Individuen und Unternehmen im Völkerrecht, bleibt der Initiative von Individualbeschwerden vor internationalen Menschenrechtsspruchkörpern und der Lehre überlassen.

**(Footnotes)**

1 Verfahren gegen IVAN CERMAK und MLADEN MARKAC, No. IT-03-73-PT, und Verfahren gegen Ante GOTOVINA, No. IT-01-45

2 (2) Als **Söldner** gilt,

- a) wer im Inland oder Ausland **zu dem besonderen Zweck** angeworben ist, in einem **bewaffneten Konflikt zu kämpfen**,
- b) wer tatsächlich **unmittelbar an Feindseligkeiten** teilnimmt,
- c) wer an Feindseligkeiten vor allem aus **Streben nach persönlichem Gewinn** teilnimmt und wer von oder im Namen einer am Konflikt beteiligten Partei tatsächlich die Zusage einer **materiellen Vergütung** erhalten hat, die **wesentlich höher** ist als die den Kombattanten der Streitkräfte dieser Partei in vergleichbaren Rang und mit ähnlichen Aufgaben zugesagten oder gezahlten Vergütung,
- d) wer **weder Staatsangehöriger** einer am Konflikt beteiligten Partei ist noch in einem von einer am Konflikt beteiligten Partei kontrollierten Gebiet ansässig ist,
- e) wer **nicht Angehöriger der Streitkräfte** einer am Konflikt beteiligten Partei ist und
- f) wer **nicht** von einem nicht am Konflikt beteiligten Staat **in amtlichem Auftrag** seiner Streitkräfte **entsandt** worden ist.